

# Aufsätze

## Verzahnung von Jugendmedienschutz und Datenschutz

Die Autorinnen Schreiber und Gottwald gehen in ihrem Beitrag der Frage nach: „Wann und wie dürfen personenbezogene Daten Minderjähriger, die zur Wahrung des Jugendschutzes erhoben wurden – z. B. i. R. d. Altersverifikation – noch weiterverwendet werden?“ Diese Verschränkung von Daten- und Jugendmedienschutz sei auch in Deutschland in den gesetzgeberischen Fokus gerückt. So bessere der Gesetzgeber derzeit einige Stellschrauben nach. Die Verfasserinnen nehmen dabei insbesondere den sich aktuell im Gesetzgebungsprozess befindlichen Entwurf eines *Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien* (TTDSG-E) in den Blick; konkret § 20 TTDSG-E („Hat ein Telemedienanbieter zur Wahrung des Jugendschutzes personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen, oder anderweitig gewonnen, so darf er diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten.“). Schreiber und Gottwald merken an, dass diese Regelung sowohl beim Anwendungsbereich als auch auf Rechtsfolgenreihe zahlreiche Fragen offenlasse. So werfe insbesondere der Passus „anderweitige Datengewinnung“ Fragen auf; auch sei nicht hinreichend klar, welche Zwecke als kommerziell zu qualifizieren seien. Die Verfasserinnen befinden abschließend, dass § 20 TTDSG-E in „zu begrüßender Weise“ zu einer Verzahnung der Rechtsmaterien Datenschutz und Jugendmedienschutz beitrage; sie plädieren jedoch dafür, dass die offenen Aspekte im Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden.

### Quelle:

**Schreiber, K./Gottwald, B.:** *Jugendschutz durch Datenschutz. Wann dürfen zum Jugendschutz erhobene Daten nach TMG bzw. TTDSG-Entwurf noch verarbeitet werden?*. In: *Multimedia und Recht (MMR)*, 6/2021, S. 467–470

### Zu den Autorinnen:

Dr. Kristina Schreiber, Partnerin der Sozietät Loschelder Rechtsanwälte, Köln; Bernadette Gottwald, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Sozietät Loschelder Rechtsanwälte

## Wie verändert die Digitalisierung das Beleidigungsrecht?

Die Verfasserinnen Hoven und Witting beleuchten in ihrem Beitrag die neue Dimension des Beleidigungsrechts im digitalen Zeitalter. Zunächst werden die straf- und verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Beleidigungstatbestandes (§ 185 Strafgesetzbuch [StGB]) erörtert. Erklärt wird u. a., dass nach traditioneller Lesart die Meinungsfreiheit des Täters (des Beleidigenden) dem Ehrschutz des Betroffenen gegenübersteht. Des Weiteren zeigen die Autorinnen die Gefahren auf, die der digitale Hass mit sich bringt. Benannt wird zunächst die Intensität einer digitalen Ehrverletzung, hervorgerufen durch die mannigfache Verbreitung und das erschwerte Löschen diffamierender Beiträge. Parallel dazu habe der digitale Hass auch gesamtgesellschaftliche Folgen, erörtern Hoven und Witting, so würden sich Onlinebeleidigungen auf den freien gesellschaftlichen Meinungs austausch generell auswirken. Die Autorinnen gehen in diesem Zusammenhang auf den Silencing-Effekt ein („Personen und Positionen werden aus dem öffentlichen Diskurs verdrängt“), der insbesondere politisch Agierende betrifft. Weiter wird ausgeführt, dass diese neuen Gefahren ein neues Schutzgutverständnis erfordern. So habe das Bundesverfassungsgericht 2020 einige Beschlüsse veröffentlicht („Mai-Beschlüsse“), die erkennen ließen, dass die Richter die Folgen von digitalem Hass ausdrücklich mit in die Prüfung des Beleidigungstatbestandes einbeziehen. Schließlich gehen Hoven und Witting auf gesetzgeberische Überlegungen und Maßnahmen zu einer Erweiterung der Beleidigungsstrafbarkeit ein.

### Quelle:

**Hoven, E./Witting, A.:** *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 33/2021, S. 2.397 f.

### Zu den Autorinnen:

Prof. Dr. Elisa Hoven, Inhaberin des Lehrstuhls für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Universität Leipzig; Alexandra Witting, wissenschaftliche Mitarbeiterin

### Weitere Informationen:

Die Professur der Verfasserin Prof. Dr. Elisa Hoven befasst sich im Forschungsgebiet „Medienstrafrecht“ derzeit intensiv mit der Problematik des sogenannten „digitalen Hasses“. Hoven verweist in ihrem Beitrag auf eine Interviewstudie *Hate Speech. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage*. Diese dient als Grundlage für ein auf drei Jahre angelegtes Forschungsprojekt zu dem Thema „Digitaler Hass“, das vom Bundesjustizministerium unterstützt wird. Wesentliche Ergebnisse der Studie sind u. a., dass digitale Hassrede als Thema sehr präsent bei einem Großteil der Bevölkerung ist und dass sich 43 % der Bürgerinnen und Bürger für härtere Strafen einer Onlinebeleidigung aussprechen.

### Quelle:

**Universität Leipzig (Hrsg.):** *Hate Speech. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage*. Hamburg, 09.07.2020. Abrufbar unter: <https://www.jura.uni-leipzig.de>